

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats

der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 30. September 2020

zum Außerkraftsetzen der  
Prüfungsorganisationsordnung 2017  
sowie von Prüfungsordnungen  
der Landwirtschaftlichen Fakultät

**Beschluss des Fakultätsrats  
der Landwirtschaftlichen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 30. September 2020**

**zum Außerkraftsetzen der Prüfungsorganisationsordnung 2017 sowie von Prüfungsordnungen  
der Landwirtschaftlichen Fakultät**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

**I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. September 2017**

1. Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 26 vom 14. September 2017), im Folgenden „POO LWF 2017“, tritt mit Inkrafttreten der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 67 vom 20. Oktober 2020), im Folgenden „POO LWF 2020“ außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „POO LWF 2017“ können bis zum Inkrafttreten der „POO LWF 2020“ abgelegt werden. Studierende, die nach Maßgabe der „POO LWF 2017“ studieren und ihr Studium bis zum Inkrafttreten der „POO LWF 2020“ nach der „POO LWF 2017“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die „POO LWF 2020“ überführt. Bisher erbrachte Leistungen werden vollumfänglich anerkannt. Der Prüfungsausschuss regelt im Einzelfall den Abschluss von bereits begonnenen Prüfungsverfahren.

**II. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 5. September 2016.**

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 5. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 56 vom 15. September 2016), im Folgenden „BPO Agrar 2016“, tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „BPO Agrar 2016“ können bis zum 31. März 2024 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO Agrar 2016“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2024 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO Agrar 2016“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2024 nach der „BPO Agrar 2016“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts

wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2024.

**III. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 5. September 2016.**

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 5. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 41 vom 15. September 2016), im Folgenden „BPO GuG 2016“, tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „BPO GuG 2016“ können bis zum 31. März 2024 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO GuG 2016“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2024 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO Agrar 2016“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2024 nach der „BPO GuG 2016“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2024.

**IV. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics“ (ARTS) der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 05. September 2016.**

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics“ (ARTS) der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 5. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 46 vom 15. September 2016), im Folgenden „MPO ARTS 2016“, tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO ARTS 2016“ können bis zum 30. September 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO ARTS 2016“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2022 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO ARTS 2016“ studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2022 nach der „MPO ARTS 2016“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2023.

**V. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 5. September 2016.**

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 5. September

2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 59 vom 15. September 2016), im Folgenden „MPO GuG 2016“, tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

2. Prüfungen gemäß „MPO GuG 2016“ können bis zum 30. September 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GuG 2016“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2022 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GuG 2016“ studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2022 nach der „MPO GuG 2016“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2023.

**VI. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodetic Engineering“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 11. September 2017.**

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodetic Engineering“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 11. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 25 vom 14. September 2017), im Folgenden „MPO GE 2017“, tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO GE 2017“ können bis zum 30. September 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GE 2017“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2022 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GE 2017“ studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2022 nach der „MPO GE 2017“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2023.

**VII. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nutzpflanzenwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 5. September 2016.**

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nutzpflanzenwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 5. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 53 vom 15. September 2016), im Folgenden „MPO NPW 2016“, tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO NPW 2016“ können bis zum 31. März 2023 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO NPW 2016“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2023 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO NPW 2016“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2023 nach der „MPO NPW 2016“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts

wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2023.

**VIII. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Tierwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 5. September 2016.**

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Tierwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 5. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 55 vom 15. September 2016), im Folgenden „MPO TW 2016“, tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO TW 2016“ können bis zum 31. März 2023 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO TW 2016“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2023 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO TW 2016“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2023 nach der „MPO TW 2016“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2023.

**IX. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

T. Heckelei

Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Heckelei

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 30. September 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 6. Oktober 2020.

Bonn, 16. Oktober 2020

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch